



# Friedhofreglement

1. Friedhof- und Bestattungsreglement vom 6. Juni 1986, mit Änderung vom 31. Mai 2002
2. Übergeordnetes Recht

Stand 29. August 2002



# Inhaltsverzeichnis

## Friedhofreglement

A. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Aufsicht .....	4
§ 3 Ordnung .....	4
§ 4 Organe .....	4
§ 5 Meldepflicht .....	5
§ 6 Einsargung .....	5
B. Bestattung .....	5
§ 7 Zeitpunkt der Bestattung .....	5
§ 8 Transport .....	5
§ 9 Mitwirkung und Bestattungszeiten .....	5
§ 10 Kremation .....	5
§ 11 Zusätzliche Urnenbeisetzung .....	5
§ 12 Bestattung auswärtiger Personen .....	5
C. Friedhof .....	5
§ 13 Unterhalt der Anlagen, Haftung .....	5
§ 14 Gräberarten .....	5
§ 15 Gräberordnung .....	5
§ 16 Gräbergrösse .....	5
§ 17 Grabesruhe .....	5
§ 18 Konzessionsdauer .....	5
§ 19 Konzessionsverträge .....	5
§ 20 .....	5
§ 21 Grabfeldräumung .....	5
D. Grabdenkmäler .....	5
§ 22 Allgemeine Grundsätze .....	5
§ 23 Werkstoffe .....	5
§ 24 Künstlerische Gestaltung .....	5
§ 25 Masse der Grabmäler .....	5
§ 26 Grabeinfassungen .....	5
§ 27 Setzen der Grabdenkmäler .....	5
§ 28 Weihwassergefässe .....	5
§ 29 Genehmigungspflicht .....	5
E. Gärtnerische Belange .....	5
§ 30 Bäume .....	5
§ 31 Art der Bepflanzung .....	5
§ 32 Rücksicht auf Nachbargräber .....	5
§ 33 Abfälle .....	5
§ 34 Unterhalt der Gräber .....	5
§ 35 Pflege der Familiengräber .....	5
F. Gebühren .....	5
§ 36 Bestattungskosten .....	5
§ 36 a Gebühr oder Konzessionsgebühr .....	5



---

§ 36 b .....	5
G. Schlussbestimmungen .....	5
§ 37 Rechnungswesen .....	5
§ 38 Ausführungsbestimmungen Zuständigkeit.....	5
§ 39 Änderungen .....	5
§ 40 Strafbestimmungen.....	5
§ 41 Inkraftsetzung .....	5
Gebührenanhang.....	5
A) Gesundheitsgesetz vom 10. Nov. 1987.....	5
B) Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Jan. 1990 ....	5
Stichwortverzeichnis .....	5



# Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Bettwil

Die Einwohnergemeinde Bettwil erlässt, gestützt auf Art 53 Abs. 2 der Bundesverfassung, § 1<sup>1</sup> der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946 zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen des Kantons Aargau vom 28. November 1919<sup>2</sup> und die kantonale Verordnung über des Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946<sup>3</sup>, die nachstehenden Vorschriften:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den gesamten Bereich des Friedhofes in der Gemeinde Bettwil.

### § 2<sup>4</sup> Aufsicht

Das Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

### § 3 Ordnung

<sup>1</sup>Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Besucher sollen eine angemessene Ehrfurcht und Ordnung beachten.

<sup>2</sup>Das Mitnehmen von Hunden oder anderen Tieren auf den Friedhof ist untersagt, ebenso das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art und Fahrrädern, ausgenommen für Transporte im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Gräberunterhalt.

### § 4 Organe

Der Gemeinderat wählt:

- a ) den Friedhofgärtner
- b ) den Totengräber

### § 5 Meldepflicht

<sup>1</sup>Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt sofort zu melden.

---

<sup>1</sup> Weggefallen mit Bundesverfassung vom 18. April 1999

<sup>2</sup> Neu: § 61 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau vom 10. Nov. 1987

<sup>3</sup> Neu: Bestattungsverordnung vom 22. Jan. 1990

<sup>4</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002



<sup>2</sup>Anzeigepflichtig ist das Familienoberhaupt oder die sonstigen Angehörigen der verstorbenen Person, oder, sofern keine solchen vorhanden sind, der Hauseigentümer oder jede Person, die aus eigenen Wahrnehmungen Kenntnis vom Todesfall hat.

<sup>3</sup> Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält, oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde (Bezirksamt) Anzeige zu erstatten.

## **§ 6 Einsargung**

Für das Einsargen der Leiche sind die Angehörigen besorgt.

## **B. Bestattung**

### **§ 7 Zeitpunkt der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes im Besitze der Todesbescheinigung des Leichenschauers ist, und wenn er den Tod ins Zivilstandsregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

An Sonn- und an allgemeinen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

### **§ 8 Transport**

Für den Transport der Leiche vom Aufbewahrungsort zur Bestattung ist ein Leichenauto zu benützen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

### **§ 9 Mitwirkung und Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmungen der Bestattungszeiten ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Berechtigten Wünschen bezüglich der Bestattungszeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer nicht kirchlichen Beisetzung hat der Gemeinderat für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

### **§ 10 Kremation**

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Kremation wird direkt durch das zuständige Zivilstandsamt, im Einvernehmen mit den Angehörigen, und mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

<sup>2</sup> Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Der Zeitpunkt und die Form der Beisetzung ist mit dem Zivilstandsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. Die Auslagen der Kremation inkl. Transportkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.



## **§ 11 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

<sup>1</sup> Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>2</sup> Im Prinzip sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

## **§ 12 Bestattung auswärtiger Personen<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Personen, die ausserhalb der Gemeinde Bettwil wohnhaft waren, können mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof Bettwil bestattet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Personen, die auswärts wohnten, jedoch mit der Gemeinde Bettwil in enger Beziehung standen (Bürgerrecht, früherer Wohnsitz usw.), die Gebühr im Einzelfall angemessen reduzieren.

## **C. Friedhof**

### **§ 13 Unterhalt der Anlagen, Haftung**

<sup>1</sup> Der Friedhof wird dem Schutze der Bevölkerung empfohlen. Grünflächen, Bäume, Sträucher und Wege werden von der Einwohnergemeinde unterhalten.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird jede Haftung bei Entwendung abgelehnt.

### **§ 14 Gräberarten<sup>6</sup>**

Das Bestattungsareal des Friedhofs ist eingeteilt in folgende Schilder:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis 8 Jahren
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- e) Familienreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

### **§ 15 Gräberordnung**

Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb einer Reihe für eine allfällige spätere Bestattung ist nicht zulässig.

---

<sup>5</sup>Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002

<sup>6</sup>Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002



## § 16 Gräbergrösse<sup>7</sup>

Die Reihengräber weisen folgende Masse auf:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen  
Länge 140 cm / Breite 70 cm
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kinder bis 8 Jahren  
Länge 90 cm / Breite 45 cm
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen  
Länge 100 cm / Breite 60 cm
- d) Familienreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
  - Für 2 Personen: Länge 150 cm / Breite 140 cm
  - Für 3 Personen: Länge 150 cm / Breite 210 cm
  - Für 4 Personen: Länge 150 cm / Breite 280 cm

## § 17 Grabesruhe

Vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 25 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen:

- a) Der Anordnung der Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden Vorschriften.
- b) In anderen Fällen auf Anordnung des Bezirksamtes nach Einholung eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen.

## § 18 Konzessionsdauer

Die Konzessionsdauer für alle Familiengräber beträgt 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren dürfen keine Erdbestattungen mehr und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr erfolgen. Die Konzession kann zu den reglementarischen Gebühren erneuert werden.

## § 19 Konzessionsverträge

Konzessionen für Familiengräber erteilt der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung führt die Kontrolle.

## § 20<sup>8</sup>

(Aufgehoben)

## § 21 Grabfeldräumung<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen mitgeteilt unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabdenkmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Gemeinderat über die verbliebenen Gegenstände.

---

<sup>7</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002

<sup>8</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002



<sup>2</sup> Grabräumungen, welche vom Gemeindepersonal ausgeführt werden, werden nach dem effektiven Aufwand den Angehörigen in Rechnung gestellt.

## **D. Grabdenkmäler**

### **§ 22 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält.

<sup>2</sup> Das Grabdenkmal soll handwerklich einwandfrei bearbeitet sein. Es soll den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

### **§ 23 Werkstoffe**

Für die Erstellung von Grabdenkmälern sind alle Werkstoffe zugelassen, die sich ästhetisch in die Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihe einfügen. Als Material für die Erstellung würdiger Grabdenkmäler eignen sich besonders einheimische Steine in ruhigen, unauffälligen Farben (Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Gneise) sowie Holz, Bronze und Schmiedeisen.

### **§ 24 Künstlerische Gestaltung**

Eine künstlerische gute Gestaltung des Grabdenkmales, besonders seiner Vorderseite zu einem ausdrucksvollen Symbol, ist erwünscht.

### **§ 25 Masse der Grabmäler<sup>10</sup>**

Höhe und Breite der Grabmäler werden wie folgt festgesetzt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen  
max. Höhe 120 cm / max. Breite 55 cm
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kinder bis 8 Jahren  
max. Höhe 80 cm / max. Breite 35 cm
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen  
max. Höhe 100 cm / max. Breite 45 cm
- d) Familienreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen  
max. Höhe 120 cm / max. Breite  $\frac{3}{4}$  der Feldbreite
- e) Liegeplatten sind möglich  
max. Tiefe 60 cm / max. Breite 45 cm / max. Dicke 15 cm

Die Inschrift auf den vorhandenen Grabplatten beim Gemeinschaftsgrab müssen nach vorhandenem Schriftmuster erstellt und von den Angehörigen bezahlt werden.

---

<sup>10</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002



## **§ 26 Grabeinfassungen**

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Anstelle der Grabeinfassung werden Trittplatten durch die Einwohnergemeinde verlegt.

## **§ 27 Setzen der Grabdenkmäler**

Die Grabdenkmäler sind auf ein von der Einwohnergemeinde eingebautes Streifenfundament zu setzen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

## **§ 28 Weihwassergefäße**

Weihwassergefäße sind aus dem gleichen Material zu fertigen wie das Grabmal und dürfen maximal 20 cm hoch sein.

## **§ 29 Genehmigungspflicht**

<sup>1</sup> Die Errichtung von Grabdenkmälern ist bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist bei der Gemeindekanzlei ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.

<sup>2</sup> Grabdenkmäler die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung müssen diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

## **E. Gärtnerische Belange**

### **§ 30 Bäume**

Der Baumbestand des Friedhofes ist zu schonen und zu pflegen. Bei der Anlegung von Gräbern ist genügend Abstand von den Bäumen einzuhalten.

### **§ 31 Art der Bepflanzung<sup>11</sup>**

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Reihengräber darf individuell gestaltet werden. Sie soll jedoch dem Ort entsprechend gepflegt und der Umgebung angepasst werden.

<sup>2</sup> Eine Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab ist nicht erlaubt. Hingegen dürfen Blumenschmuck und Kränze niedergelegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze dürfen vom Gemeindepersonal entfernt werden. Sind diese lockeren Bestimmungen nicht tragbar, ist der Gemeinderat berechtigt neue Bestimmungen zu erlassen.

### **§ 32 Rücksicht auf Nachbargräber**

Die Betreuer der Gräber haben auf Sorgfalt zu den Nachbargräbern und den allgemeinen Anlagen zu achten. Das Betreten fremder Gräbern ist untersagt.

### **§ 33 Abfälle<sup>12</sup>**

Abfälle aller Art sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.

---

<sup>11</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002

<sup>12</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002



### **§ 34 Unterhalt der Gräber**

Unterhalt und Pflege der Gräber ist Aufgabe der Angehörigen. Sollten diese die Pflicht vernachlässigen, so kann die Einwohnergemeinde für den Unterhalt den Angehörigen Rechnung stellen, wofür diese solidarisch haften.

### **§ 35 Pflege der Familiengräber**

Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Einwohnergemeinde den Unterhalt und stellt den nächsten Verwandten Rechnung. Will keiner der Pflichtigen die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Konzession.

## **F. Gebühren**

### **§ 36 Bestattungskosten<sup>13</sup>**

Die Bestattungskosten (gemäss Gebührenanhang) umfassen das Öffnen und Schliessen des Grabes, das Fundament des Grabdenkmals, die Weg- und Trittplatten.

### **§ 36 a Gebühr oder Konzessionsgebühr<sup>14</sup>**

Für die Konzession von Familiengräbern und die Urnengräber im Gemeinschaftsgrab erhebt der Gemeinderat Gebühren (gemäss Gebührenanhang).

### **§ 36 b<sup>15</sup>**

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Bettwil.

### **§ 38 Ausführungsbestimmungen Zuständigkeit**

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeinderat. Er ist ermächtigt, über die Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist, sowie die Ansätze der Konzessions- und Grabgebühren sowie der Bestattungskosten den veränderten Verhältnissen anzupassen.

### **§ 39 Änderungen**

Änderungen dieses Reglementes sind vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu Genehmigung vorzulegen, mit Ausnahme der Gebührenordnung nach § 38.

---

<sup>13</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002

<sup>14</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002

<sup>15</sup> Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31.05.2002, in Kraft seit 1. Sept. 2002



## **§ 40 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen des Gemeinderates werden mit Busse geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen angewendet werden.

## **§ 41 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen. Es tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1986.

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindeammann:

sig. Guido Furrer

Der Gemeindeschreiber:

sig. Emil Weibel

## **Inkraftsetzung der Änderungen vom 31. Mai 2002**

Die von der Gemeindeversammlung am 31. Mai 2002 beschlossenen Änderungen werden vom Gemeinderat per 1. Sept. 2002 in Kraft gesetzt.

Bettwil, 12. August 2002

### **GEMEINDERAT BETTWIL**

sig. Alois Meier, Gemeindeammann

sig. Bruno Burkard, Gemeindeschreiber



## Gebührenanhang

### zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Bettwil

#### 1. Gebühren für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bettwil

##### a) Erdbestattungen (Reihengrab)

Bestattungskosten:

(Erwachsene und Kinder über 8 Jahre)	Fr.	450.00
Bestattungskosten (Kinder unter 8 Jahre)	Fr.	250.00

##### b) Urnenbestattung (Reihengrab)

Bestattungskosten (Erwachsene und Kinder)	Fr.	280.00
---	-----	--------

##### c) Urnenbestattung in bestehendes Grab

Bestattungskosten (Erwachsene und Kinder)	Fr.	150.00
---	-----	--------

##### d) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab

Gebühr	Fr.	100.00
Bestattungskosten (Erwachsene und Kinder)	Fr.	150.00
Inscription auf Grabplatte		nach Aufwand

##### e) Bestattungen im Familiengrab

Konzessionsgebühren	für 2 Personen	Fr.	1'900.00
do.	für 3 Personen	Fr.	2'700.00
do.	für 4 Personen	Fr.	3'500.00
Bestattungskosten			wie Artikel 1 a und 1 c

**2. Gebühren für ausserhalb der Gemeinde Bettwil wohnhaft gewesene Personen****a) Erdbestattungen (Reihengrab)**

Bestattungskosten:

(Erwachsene und Kinder über 8 Jahre) Fr. 1'400.00

Bestattungskosten (Kinder unter 8 Jahre) Fr. 1'000.00

**b) Urnenbestattung (Reihengrab)**

Bestattungskosten (Erwachsene und Kinder) Fr. 1'000.00

**c) Urnenbestattung in bestehendes Grab**

Bestattungskosten (Erwachsene und Kinder) Fr. 250.00

**d) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab**

Gebühr Fr. 500.00

Bestattungskosten (Erwachsene und Kinder) Fr. 250.00

Inscription auf Grabplatte nach Aufwand

**e) Bestattungen im Familiengrab**

Konzessionsgebühren für 2 Personen Fr. 2'700.00

do. für 3 Personen Fr. 3'800.00

do. für 4 Personen Fr. 5'000.00

Bestattungskosten wie Ziffer 2 a und 2 c



# Uebergeordnetes Recht

## A) **Gesundheitsgesetz vom 10. Nov. 1987<sup>16</sup>**

### **§ 61**

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über die Leichenschau, die Einsargung, Zeitpunkt, Art und Form der Bestattung, die Durchführung von Legalispektionen, Legalobduktionen und Exhumationen sowie über die Anlage von Friedhöfen und Gräbern.

## B) **Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Jan. 1990<sup>17</sup>**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sorgen für die Bereitstellung von Friedhöfen und für eine schickliche Bestattung.

### **B. Friedhöfe**

#### **§ 2 Anlage von Friedhöfen**

<sup>1</sup> Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen natürliche oder künstlich hergerichtete Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

<sup>2</sup> Die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofes bedarf der Zustimmung des Baudepartementes. Dem Bewilligungsgesuch sind die Projektpläne und ein geologischer Bericht beizulegen. Im Übrigen unterliegen Friedhöfe der ordentlichen Baubewilligungspflicht.

#### **§ 3 Friedhofreglement**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen ein Friedhofreglement, das die Anlage der Gräber, insbesondere deren Art und Anordnung, das Ausmass von Grabsteinen und allfällige Bepflanzungsvorschriften sowie die zu erhebenden Beiträge und Gebühren regelt.

<sup>2</sup> Zuständig für den Erlass des Friedhofreglementes ist die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.

---

<sup>16</sup> SAR 301.100

<sup>17</sup> SAR 371.111



## **§ 4 Einzelgräber**

<sup>1</sup> In einem Einzelgrab soll grundsätzlich nur eine Person bestattet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen zur gleichen Zeit beerdigt werden.

<sup>2</sup> Es dürfen gleichzeitig mehrere Urnen in ein Grab gelegt oder Urnen nachträglich einem Grab beigegeben werden. Wird eine Urne einem Einzelgrab nachträglich beigelegt, so richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

## **§ 5 Grabtiefen**

Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a) Erdbestattungen 1,5 Meter
- b) Urnen 0,8 Meter

## **§ 6 Belegungsplan, Nummerierung der Gräber, Bestattungsregister**

<sup>1</sup> Über den Friedhof ist entweder ein Belegungsplan anzulegen, aus dem hervorgeht, welche Person wo beerdigt ist, oder die Gräber sind zu nummerieren.

<sup>2</sup> Über die Bestattungen ist ein Register zu führen. Dieses hat den Familiennamen, den Vornamen, den Heimatort, das Geburtsdatum, den Todestag des Verstorbenen, den Sterbeort sowie die Art der Bestattung und das Datum der Beisetzung zu enthalten. Wo kein Belegungsplan geführt wird, ist auch die Grabnummer ins Register aufzunehmen.

## **C. Einsargung und Bestattung**

### **§ 7 Einsargung**

<sup>1</sup> Die Leiche ist in einem Sarg beizusetzen, der die Verwesung möglichst wenig behindert.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist für jede Leiche ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

### **§ 8 Bestattungsart und -form**

<sup>1</sup> Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig. Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.

<sup>2</sup> Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

### **§ 9 Verfügungsrecht**

<sup>1</sup> Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

<sup>2</sup> Soweit weder vom Verstorbenen noch von seinen nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, er-



folgt die Bestattung in der Art, wie sie das Friedhofsreglement der betreffenden Gemeinde für diese Fälle vorsieht oder nach ortsüblichem Gebrauch.

## **§ 10 Bestattungsort**

<sup>1</sup> Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

<sup>2</sup> Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. In Sonderfällen kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Baudepartementes Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Feuerbestattung hat in einem Krematorium zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Beisetzung der offenen oder in der Urne verwahrten Asche kann auf Friedhöfen erfolgen und ist durch die Gemeinden zu gewährleisten.

## **§ 11 Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

<sup>2</sup> Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

<sup>4</sup> Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

## **D. Aufhebung von Gräbern**

### **§ 12 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

<sup>2</sup> Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

### **§ 13 Abräumung von Grabfeldern**

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.



## **§ 14 Gebeine und Urnen**

Die in den Gräberfeldern aufgefundenen Gebeine und Urnen werden in einem Gemeinschaftsgrab oder an der Sohle der neuen Gräber wieder beigesetzt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Verwaltungszwang, Rechtsmittel, Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Gegen die gestützt auf diese Verordnung oder das kommunale Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.



## Stichwortverzeichnis

---

### A

Abfallbehälter · 9  
Abfälle · 9  
Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe · 7  
Abräumung von Grabfeldern · 16  
Abstand von den Bäumen · 9  
Änderungen  
    des Reglementes · 10  
Angehörige · 5, 10, 15, 16  
Angehörigen · 5  
Art der Bepflanzung · 9  
Aufhebung von Gräbern · 16  
Aufsicht  
    Bestattungswesen · 4  
Ausführungsbestimmungen · 10  
Auslagen der Kremation inkl.  
    Transportkosten · 5  
Auswärtige Personen  
    Beisetzung · 6

### B

Bäume · 6, 9  
Befahren  
    des Friedhofs · 4  
Beisetzung  
    Festlegung der Form · 5  
    nicht kirchliche · 5  
Beisetzung der Asche · 15  
Belegungsplan  
    für Gräber · 15  
Benutzungsdauer des Grabes · 6  
Bepflanzung · 9  
Beschädigungen an Grabdenkmälern und  
    Bepflanzungen · 6  
Beschwerde · 17  
Bestattung  
    Anspruch auf schickliche · 5  
    Frist · 5  
    spätere, Freihaltung · *Siehe*  
    übergeordnete Vorschriften · 15  
Bestattung auswärtiger Personen · 6  
Bestattungsart

Verfügungsfreiheit · 15  
Bestattungskosten · 10  
    Anpassung durch Gemeinderat · 10  
    Ansätze · 12  
Bestattungsort · 16  
Bestattungsregister · 15  
Bestattungswesen  
    Zuständigkeit · 14  
Bestattungszeiten · 5  
Betreten fremder Gräbern · 9  
Bewilligung des Gemeinderates  
    für Beisetzung auswärtiger Personen · 6  
Bezirksamt · 7  
Bezirksarzt · 7  
Blumen  
    verwelkte, entfernen · 9  
Blumenschmuck und Kränze  
    beim Gemeinschaftsgrab · 9  
Busse · 11

---

### D

Departement des Innern · 17

---

### E

Einsargung · 5, 15  
Einzelgräber · 15  
Erdbestattung  
    Definition · 15  
Erdbestattungen · 6  
    Gebühren · 12  
    in Familiengräber, Frist · 7  
ethische Grundsätze · 15  
Exhumationen · 16

---

### F

Fahrräder · 4  
Familiengrab  
    Gebühren · 12  
Familiengräber · 7  
    Pflege · 10  
Familiengräbern



Konzession · 10  
Familienoberhaupt  
    Anzeigepflicht bei Todesfall · 5  
Familienreihengräber für Erd- und  
    Urnenbestattungen · 6, 7, 8  
Feuerbestattung · 16  
    Definition · 15  
Finanzverwaltung · 10  
Form der Beisetzung · 5  
Freigabe  
    der Leiche zur Bestattung · 5  
Freihaltung einzelner Gräber · 6  
Friedhöfe · 14  
    Anlage · 14  
Friedhofgärtner · 4  
Friedhofplan · 6  
Friedhofreglement  
    Zuständigkeit · 14  
Frist  
    für Bestattung · 5  
    für die Bestattung · 16  
Fundament des Grabdenkmals  
    Kosten · 10

---

**G**

Gärtnerische Belange · 9  
Gebeine · 17  
Gebühr  
    Erlass für auswärtige Personen · 6  
Gebühren · 7, 10  
    Ansätze · 12  
    für Auswärtige · 13  
Gemeindekanzlei · 9  
Gemeindeverwaltung · 7  
Gemeinschaftsgrab · 8, 9  
Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen ·  
    6  
Genehmigungspflicht  
    für Grabdenkmäler · 9  
Gesuch  
    für Grabdenkmäler · 9  
Gesundheitsgesetz · 14  
Grab  
    Aufhebung · 16  
    Benutzungsdauer bei Urnenbeisetzung ·  
    6

    Oeffnung · 7  
Grabdenkmäler · 8  
Grabeinfassungen · 9  
Gräber  
    Unterhalt · 10  
Gräberarten · 6  
Gräbergrösse · 7  
Gräber  
    Betreten · 9  
Gräberordnung · 6  
Grabesruhe · 7, 16  
Grabfeldräumung · 7  
Grabmäler · 16  
Grabplatten · 8  
Grabtiefen · 15  
Grünflächen · 6

---

**H**

Haftung · 6  
Haftung bei Entwendung · 6  
Hauseigentümer  
    Anzeigepflicht bei Todesfall · 5  
Hunden · 4

---

**I**

Inkraftsetzung · 11  
Inscription · 8

---

**K**

kirchliche Bestattung · 15  
Kontrolle  
    der Konzessionsverträge · 7  
Konzession von Familiengräbern · 10  
Konzessions- und Grabgebühren  
    Anpassung durch Gemeinderat · 10  
Konzessionsdauer · 7  
Konzessionsgebühr · 10  
Konzessionsverträge · 7  
Kosten  
    für Leichenauto · 5  
    Kremation und Transport · 5  
    vorschriftswidrige Grabdenkmäler · 9  
Krankheiten



ansteckende · 16  
Kränze  
entfernen durch Gemeinde · 9  
Kremation · 5  
Krematorium · 5, 16  
Künstlerische Gestaltung  
der Grabdenkmäler · 8

---

## L

Leichenauto  
Pflicht zur Ueberführung · 5  
Leichenschauers · 5  
Liegeplatten · 8

---

## M

Masse der Grabmäler · 8  
Meldepflicht · 4  
Mitwirkung  
Pfarramt · 5  
Motorfahrzeuge · 4

---

## N

Nachbargräber · 9  
nicht kirchlichen Beisetzung · 5  
Nummerierung der Gräber · 15

---

## O

Ordnung · 4  
Organe · 4

---

## P

Pflanzen · 16  
Pflege der Familiengräber · 10  
Pflege der Gräber · 10  
Publikation  
Grabräumung · 16

---

## R

Räumung eines Grabfeldes · 7

Rechnungswesen · 10  
Rechtsmittel · 17  
Reihengrab  
zusätzliche Urnenbeisetzung · 6  
Reihengräber · 9  
Reihengräber für Erdbestattungen · 6, 7, 8  
Reihengräber für Erdbestattungen von  
Kinder bis 8 Jahren · 7, 8  
Reihengräber für Erdbestattungen von  
Kindern bis 8 Jahren · 6  
Reihengräber für Urnenbestattungen · 6, 7,  
8  
Rücksicht auf Nachbargräber · 9  
Ruhezeit eines Grabes  
bei zusätzlicher Urnenbeisetzung · 6

---

## S

Schicklichkeit  
Sicherstellung · 15  
Schilder  
für Gräberarten · 6  
Schlussbestimmungen · 10  
Schriftmuster · 8  
Setzen der Grabdenkmäler · 9  
Sonn- und an allgemeinen Feiertagen · 5  
Sterbeort · 5  
Strafbestimmung · 17  
Strafbestimmungen · 11  
Sträucher · 6

---

## T

Teuerung  
Anpassung der Gebühren · 10  
Tiere · 4  
Todesbescheinigung · 5  
ärztliche · 16  
Todesfall  
Anzeigepflicht · 5  
ausserhalb der Gemeinde · 4  
Todesfall in der Gemeinde · 4  
Totengräber · 4  
Transport · 5  
Transporte  
im Friedhof · 4



---

*U*

Unterhalt der Anlagen · 6  
Unterhalt der Gräber · 10  
Untersuchung über den Todesfall · 16  
Untersuchungsbehörde · 7, 16  
Urne  
    Abholen im Krematorium · 5  
    Beisetzung auf Friedhöfen · 16  
Urnen  
    Freigabe zu Entnahme · 16  
    mehrere in einem Grab · 15  
    nach Grabesruhe · 17  
Urnenbeisetzung  
    zusätzliche · 6  
Urnenbestattung  
    Gebühren · 12  
Urnenbestattungen · 6  
    Familiengräber, Frist · 7  
Urnenräber im Gemeinschaftsgrab  
    Gebühr · 10

---

*V*

Verfügungsrecht · 15

Verordnung über das Bestattungswesen ·  
    14  
Verwaltungsrechtspflege · 17  
Verwaltungszwang · 17  
Vollzug des Reglements · 10

---

*W*

Wege · 6  
Weihwassergefäße · 9  
Werkstoffe  
    für Grabdenkmäler · 8  
Wiederbenützung  
    von Grabfeldern · 16

---

*Z*

Zeitpunkt  
    der Bestattung · 16  
Zeitpunkt der Bestattung · 5  
Zeitpunkt der Kremation · 5  
Zivilstandsamt · 4, 5, 16, *Siehe*  
Zusätzliche Urnenbeisetzung · 6  
Zu widerhandlungen · 11



## Verteiler

- Reglementsordner
- Reglementsordner Gemeinderatssitzungszimmer
- Mitglieder des Gemeinderates
- Totengräber
- Totengräber-Stellvertreter
- Verantwortliche für Friedhofunterhalt
- Finanzverwaltung
- Gemeinderatsakten